

DIPL.-KFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL  
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE

II-1720 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 70 0502/82-Pr.2/91

Wien, 23. April 1991

618 IAB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1991 -04- 25

zu 5991J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Bernhard Gratzner und Genossen vom 28. Februar 1991, Nr. 599/J, betreffend Ausschreibung einer Funktion nur für öffentlich-rechtliche Bedienstete, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

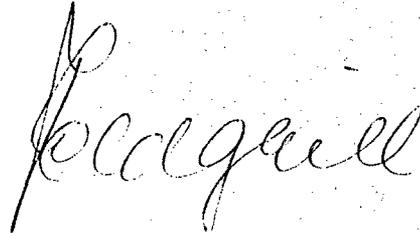
Gegenstand einer öffentlichen Ausschreibung nach Abschnitt II des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, ist eine Leitungsfunktion (Sektions-, Gruppen- oder Abteilungsleitung). Die Ausschreibung hat neben den Aufnahme- oder Ernennungserfordernissen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen von den Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Übereinstimmung mit den in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit festzulegen. Die Ausschreibung hat darüber hinaus über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes Aufschluß zu geben (vgl. § 5 Abs. 2 AusG 1989).

Die Ausschreibungen im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie orientieren sich generell an den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes.

- 2 -

Zu 2. und 3.:

§ 9 1. Satz des Bundesministeriengesetzes normiert, daß ein Bundesminister mit der Leitung von Abteilungen geeignete Beamte zu betrauen hat.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. C. G. G. G.', is positioned to the right of the text.